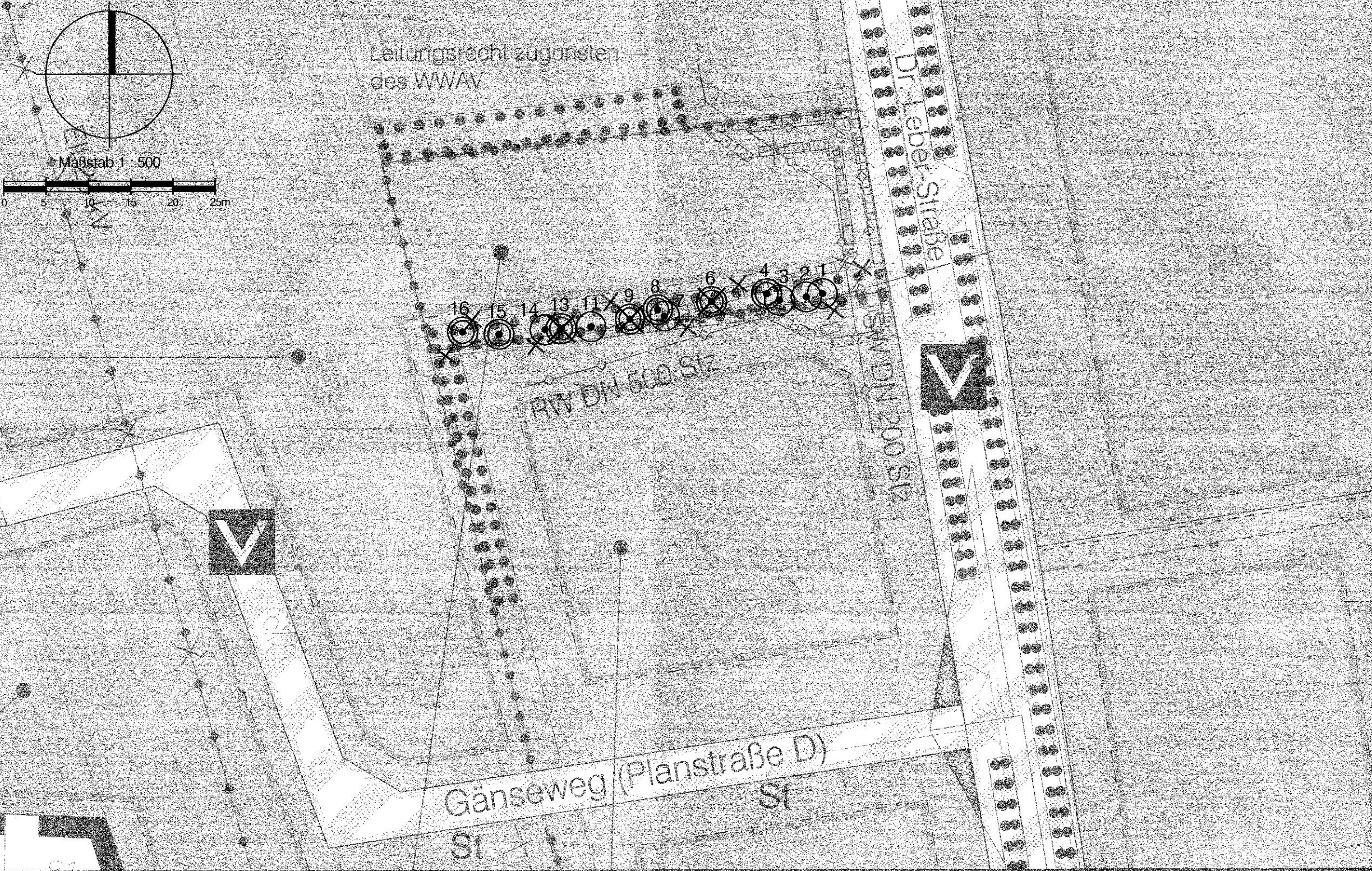


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ

ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.1-10 FÜR DAS GEBIET "ESELSWIESE"

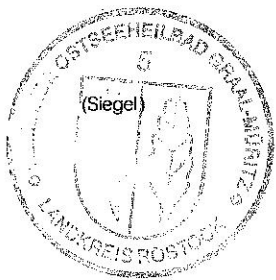
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 29.11.2012 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, betreffend eine Teilfläche an der Dr. - Leber - Straße zwischen HNr. 5 und HNr. 5a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



7. Der Beschluss über den Bebauungsplan (6. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 07.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 07.01.2013 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 09.01.2013



Giese
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz

Landkreis Rostock

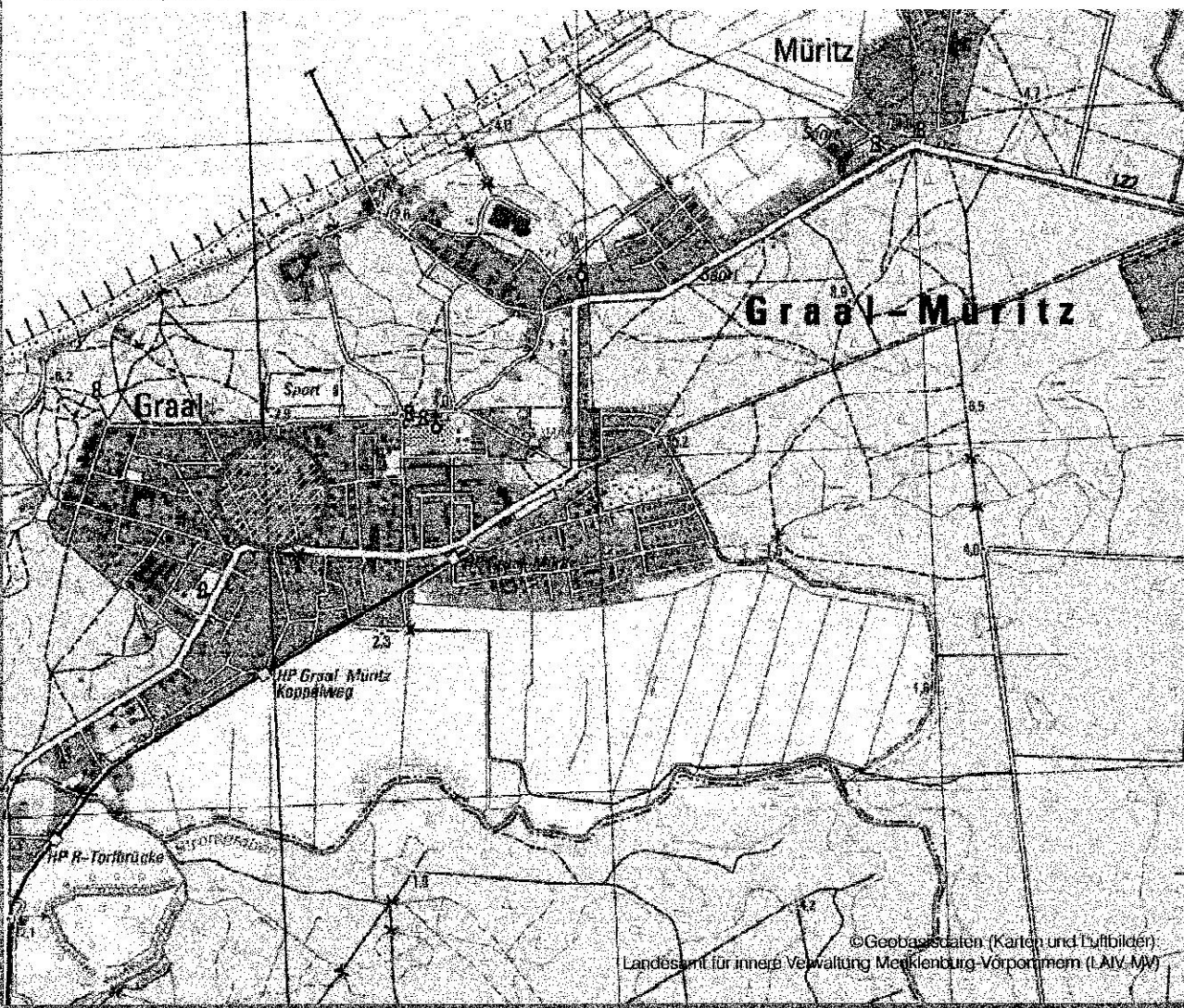
6. Änderung des B-Plans Nr. 1-10

für das Gebiet „Eselswiese“,
betreffend eine Teilfläche an der Dr. - Leber - Straße zwischen
HNr. 5 und HNr. 5a

Ausfertigung

Bearbeitungsstand: 14.11.2012

Übersichtsplan M 1 : 10 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplans sind nur die fertig und schwarz hervorgehobenen Festsetzungen in Teil A.
Die blass hinterlegten Darstellungen in Teil A verweisen auf fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 1-10 einschließlich seiner 1. bis 5. Änderung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Plan-zeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen, auf denen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entfallen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- zu erhaltende Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB) Erhaltung von Einzelbäumen nach § 18 NatSchAG

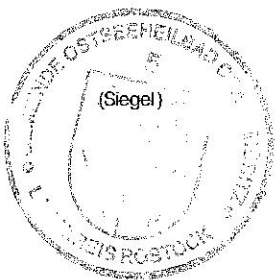
II. KENNZEICHNUNGEN

- Gesetzlich geschützter Baum, der gefällt werden soll (Die Fällung setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 18 (3) NatSchAG M-V voraus)

VERFAHRENSVERMERKE

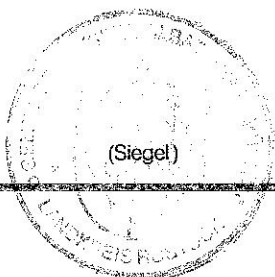
1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 01.10.12 erfolgt.
2. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 09.10.12 bis zum 08.11.12 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 01.10.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 09.10.12 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 29.11.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan (6. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 29.11.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2012 gebilligt.
6. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Graal-Müritz, 10/12/12



Giese
Bürgermeister

Graal-Müritz, 29.11.2012



Giese
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

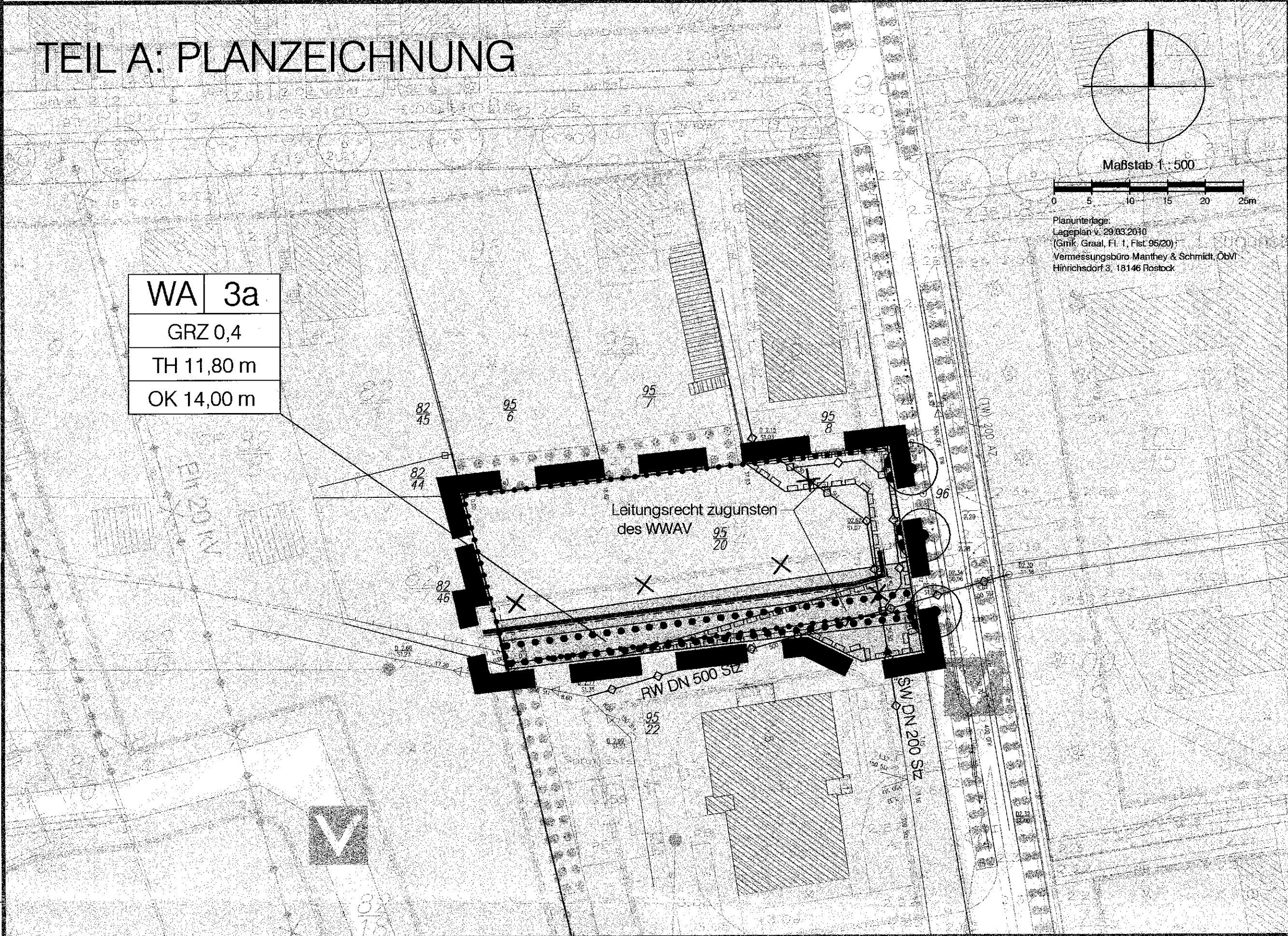


SATZUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.1-10 FÜR DAS GEBIET "ESELSWIESE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 26.08.2010 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, betreffend einen Teilbereich westlich der Dr. - Leber - Straße gegenüber der Schule, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

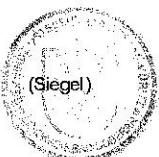
TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

- Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 07.06.2010 erfolgt.
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 15.06.2010 bis zum 15.07.2010 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf und zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- Den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 31.05.2010 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 26.08.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan (5. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2010 gebilligt.
- Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

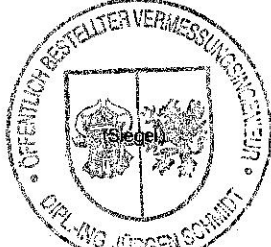
Graal - Müritz, 10.09.10



Giese
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 29.03.2010 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, 02.09.2010



Schmidt
Obv

- Der Beschluss über den Bebauungsplan (5. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 06.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 06.09.2010 in Kraft getreten.

Graal - Müritz, 10.09.10



Giese
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRZ	Grundflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen		
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie	
OK	Oberkante als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie	
-----	Baugrenze	
X X	Baugrenze entfallend	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen		
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
..	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (i.V.m. § 19 NatSchAG M-V)	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
—○—	unterirdisch - geplante Umverlegung (hier: SW DN 200)	
—X—	unterirdisch - fortfallend (hier: SW DN 200 Stz)	
—○—	unterirdisch - Bestand (hier: RW DN 500 Stz)	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
—○—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT

Die Textfestsetzungen -Teil B- des Bebauungsplans Nr. 1-10 und seiner 1. bis 4. Änderungen gelten fort und werden um die nachstehenden Festsetzungen ergänzt:

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage
2. <u>Maß der baulichen Nutzung:</u>	§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 BauNVO
2.2 Im Baugebiet WA 3a darf die gem. Teil A zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von nicht überdachten Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.	(§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)
5. <u>Festsetzungen zur Grünordnung:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V
5.3.1 Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Alleen und sonstigen Straßenbaumreihen sind zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich vorhandener Alleen und einseitiger Baumreihen ist deren besonderer Schutzstatus gem. § 19 NatSchAG M-V und § 29 Absatz 3 BNatSchG und die Anwendung der DIN 18920 zu gewährleisten. Eine Reduzierung der in Teil A aus Baumschutzgründen festgesetzten Einfahrtsverbotsbereiche zur Sicherung einer ausreichenden Grundstückszufahrt auch aus Brandschutzgründen und soweit dies für die Zufahrt von Stellplätzen nach § 49 LBauO erforderlich ist, kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Wurzelschutzbrücken ein ausreichender Schutz der Alleebäume gewährleistet wird.	
5.4 Von dem Anpflanzgebot entlang von Grundstücksgrenzen gem. Teil B Nr. 5.1.3 und dem Gebot der gärtnerischen Gestaltung im Vorgartenbereich gem. Teil B Nr. 5.1.6 können im Baugebiet WA 3a Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies für die Unterbringung der notwendigen Stellplätze i.S.v. § 49 LBauO M-V erforderlich ist und die Stellplätze ausschließlich ebenerdig angelegt werden.	
6. <u>Örtliche Bauvorschriften</u>	§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V
6.7 Abweichend von Teil B Nr. 6.1 ist im Baugebiet WA 3a für Hauptgebäude mit mehr als 3 Vollgeschossen eine Mindestdachneigung von 10 ° einzuhalten; von der Materialvorschrift für die Dacheindeckung darf dabei abgewichen werden.	

Satzung der Gemeinde Graal-Müritz

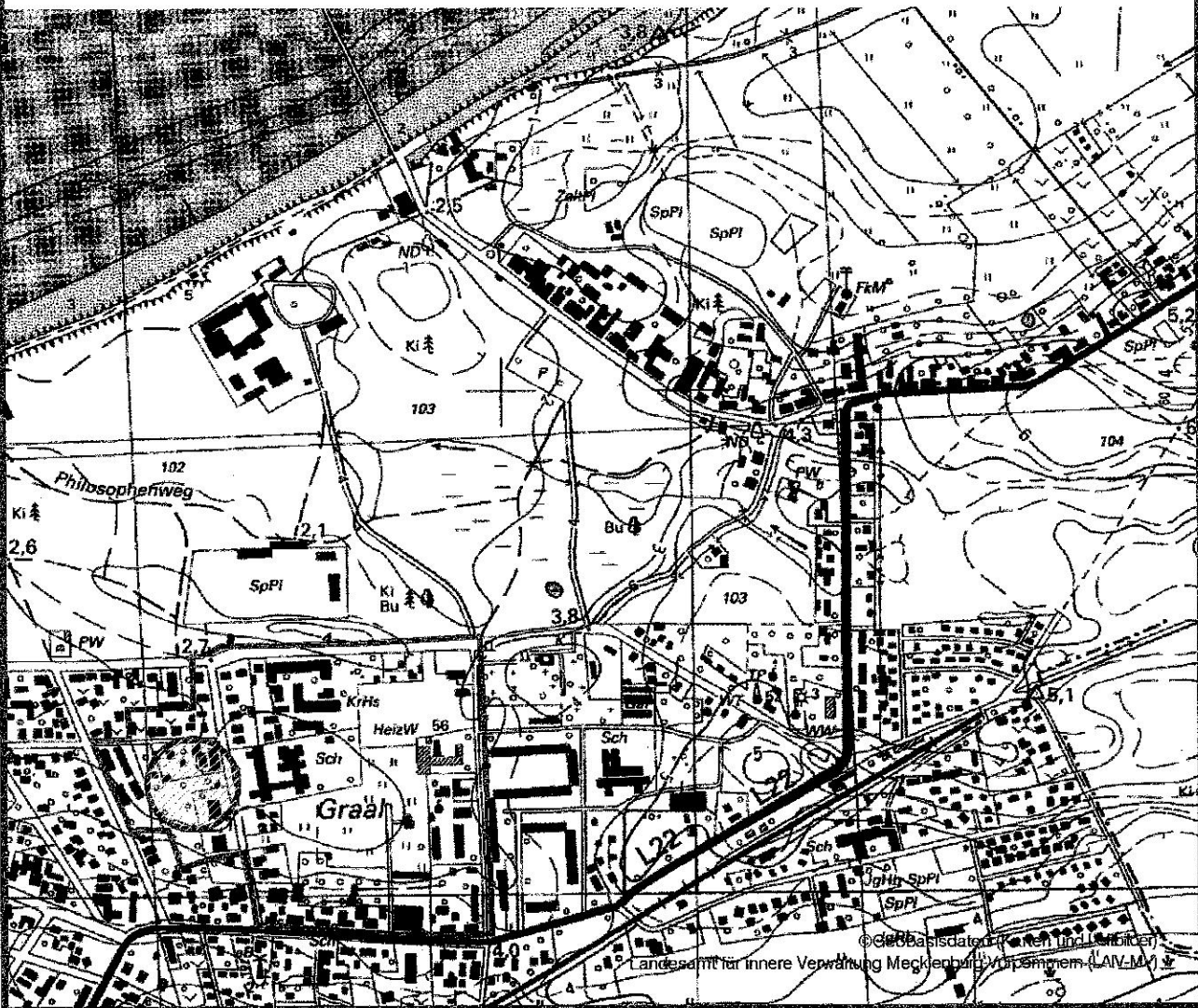
Landkreis Bad Doberan

über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10
für das Gebiet "Eselswiese"
betreffend einen Teilbereich westlich der Dr. - Leber - Straße
gegenüber der Schule

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 21.07.2010

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Graal-Müritz, 26.08.2010



Giese
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ
ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-10

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 31.05.2006 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, südlich des Lindenweges, westlich der Kastanienallee, nördlich der Lange Straße und östlich der Dr.-Leber-Str. bzw. der A.-Bebel-Str., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 10.04.2006 erfolgt.
2. Für die von den Planänderungen betroffene Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 18.04.2006 bis zum 03.05.2006 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 07.04.2006 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 31.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2006 gebilligt.
6. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
7. Der katastermäßige Bestand am 21.02.2006 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. In Hinblick auf die unzureichende Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
8. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der geänderte Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 12.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 12.06.2006 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 16.06.06
Giese
Bürgermeister

Rostock, 19.06.2006

Schmidt
ÖbV

Graal-Müritz, 16.06.06
Giese
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Hinweis: Teil B Nr. 5.1.9 der Satzung vom 27.02.2003 (Fassadenbegrünung) ist zu beachten.

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe als Höchstmaß über HN
OK Oberkante als Höchstmaß über HN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen
ö öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Sp Spielplatz
naturnahe Parkanlage, auch § 9 Abs. 1 Nr. 20

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz

Landkreis Bad Doberan

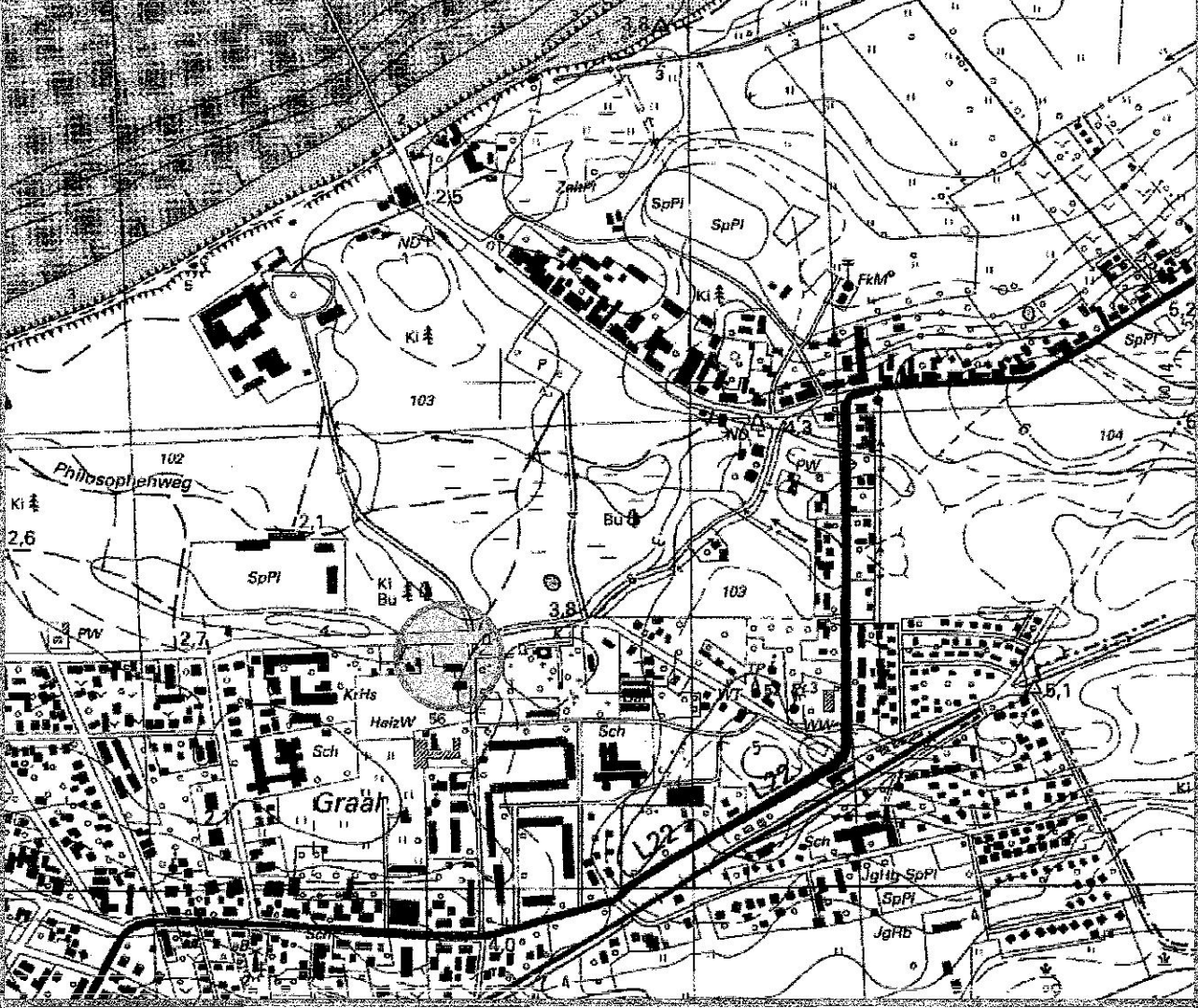
über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10

für das Gebiet "Eselswiese", begrenzt im Norden durch den Lindenweg, im Osten durch die Kastanienallee, im Süden durch die Lange Straße und im Westen durch die Dr.-Leber-Str. und die A.-Bebel-Str.

SATZUNG

Bearbeitungsstand: 02.05.2006

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Graal-Müritz, 31.05.2006

Giese
Bürgermeister

Giese
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AK/MV 872-92-1-d
bsd - Bamstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B 1 - 10

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Maßstab 1:1000

Benar atau Gila

G	= Gelbtag / Fußgänger
GN	= Grüntag
FRG	= Maßnahmen im Gds- und Ratweg
GF	= Informationen Verkehrs-Bereich, Canyon (Einbahn)
F	= Fz + Gds (Rd)
P	= Öffentliche Parkplätze
ST	= private Stellplätze
L	= Lärmschutz

Hinweis: Der Bebauungsplan lt. findet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone II (Grs. 3-März)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung der Baubereitschaft vom 13. September 2002 (BGBl. I S. 460) sowie die Verordnung über

[illegible]

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage
1. Art der lokal eingebrachten	§ 1 Abs. 2 und 3 BauN

[illegible]

Aufgeklärt aufgrund des Aufhebungsbeschlusses der Gewerbeverordnung vom 15.06.1991.
Die erstellte Bekanntheitsliste des Aufhebungsbeschlusses ist durch Anträge zu den
Gewerbeverordnungen Nr. 11 S. 528) und Nr. 11 S. 529) durch die Gewerbeverordnungen des Ortes
des Gew. - Min. vom 16.12.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde sowie
sachkundigen Beirats der Gewerbeverordnungen Gew. - Min. vom 22.01.1995, folgend
für die Gewerbeverordnungen Nr. 11 S. 529) des Bezirks Ebersheim, bezogen im Norden durch die
für die Gewerbeverordnungen Nr. 11 S. 529) des Bezirks Ebersheim, bezogen im Norden durch die

[illegible]

Ostseebad Graal - Müritz
Seeheilbad
Landkreis Bad Döberan
Land Mückelnburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. B 1-1

für den Bereich der Eschwege, begrenzt im Norden durch den Lindenweg, im Osten durch die Kastanienallee (Friedrichsbergweg), im Süden durch die Lange Str. (Tülmersweg) und im Westen durch die Dr. - Leber - Str. und die August - Bebel - Str.

in der Fassung der 1. und 2. Änderung

Grati - Milano. Z(02)990

